

LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.10.2010

Bayer

Tel 0221 809-4064

Fax 0221 809-8284-1455

Helma.Bayer@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen

Kreisverwaltungen

- Jugendamt -

im Bereich des

Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:

kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrt

Rundschreiben Nr. 42 / 691 / 2010

Umsetzung der „Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einzelner Nachfragen zum Umgang mit der genannten Vereinbarung möchte ich folgende Klarstellung geben:

Im Juni 2009 wurde mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunalen Spitzenverbänden, den kirchlichen Büros Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen eine ergänzende Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder vereinbart (s. hierzu mein Rundschreiben Nr. 42/642/2009 vom 18.06.2009).

Die Verhandlungspartner haben mit dieser ergänzenden Vereinbarung eine verbindliche Verabredung über den Einsatz von Kinderpfleger/-innen und anderen, in den Kindertageseinrichtungen tätigen Ergänzungskräfte getroffen, die den Anforderungen des § 45 SGB VIII entspricht. Insbesondere wurde die Übergangsfrist zur Weiterqualifizierung dieser Kräfte um 2 Jahre bis zum 31.07.2013 verlängert und eine Regelung für den Einsatz von Ergänzungskräften - eine sog. Härtefallregelung - für Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen getroffen.

Letztere hat zu gehäuften Nachfragen geführt. Vor diesem Hintergrund nehme ich zu dieser Regelung in Absprache mit dem Ministerium im Folgenden Stellung:

Auch die nunmehr ergänzte Vereinbarung hält an dem Fachkräfteprinzip als Eckpfeiler des Kinderbildungsgesetzes NRW fest. Gleichzeitig wird der Stellenwert der Er-

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2

Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)

BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061

Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)

BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

gänzungskräfte in der pädagogischen Arbeit betont. Die Träger der Einrichtungen werden aufgefordert, den Ergänzungskräften eine Weiterqualifizierung zu ermöglichen und dies im Rahmen ihrer Personalplanungen und Personalentwicklungen zu berücksichtigen.

Gemäß Abs. 3 der ergänzten Vereinbarung kann der Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpfleger/-innen, denen im Einzelfall aus persönlichen Gründen eine Teilnahme an einer Weiterqualifizierung zur Fachkraft nicht zuzumuten ist, in besonders begründeten Ausnahmesituationen auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden (1. Wert) beschäftigen. Voraussetzungen dafür sind:

- das Beschäftigungsverhältnis mit der betreffenden Kraft besteht zum Stichtag 15. März 2008,
- die betreffende Kraft verfügt über eine mindestens 15 jährige Berufserfahrung,
- eine Teilnahme an Fortbildungen mit einem Stundenumfang von 160 Stunden, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unter 3 jährigen Kindern berücksichtigen, wird sichergestellt.

In besonders begründeten Einzelfällen gilt diese Sonderregelung auch für andere Ergänzungskräfte, soweit sie aufgrund ihrer pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse hierfür geeignet sind.

Mit dieser Härtefallregelung wird es möglich, auf Jugendamtsebene Lösungen im Sinne einer Weiterbeschäftigung ohne berufliche Weiterqualifizierung umzusetzen und damit z. B. persönliche Situationen von Ergänzungskräften auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen. Eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeiter/-innen mit mindestens 15 jähriger Berufserfahrung (Besitzstandwahrung) ist unter den genannten Voraussetzungen mit dieser Regelung ebenfalls möglich.

Vor diesem Hintergrund müssen die Jugendämter verantwortlich entscheiden, ob und wie sie die Entscheidungen zu Härtefällen entwickeln und für Träger und Betroffene transparent gestalten.

Aus meiner fachlichen Sicht empfiehlt es sich daher, Kriterien, z. B. für besonders begründete Ausnahmesituationen und für die inhaltlichen Anforderungen an Fortbildungen trägerübergreifend, z. B. im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abzustimmen und politisch abzusichern.

Die fachliche Stellungnahme des jeweiligen Spitzenverbandes des Anstellungsträgers sollte in die Entscheidung einfließen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Vereinbarung ausschließlich die jugendhilferechtliche Ausgestaltung des Personaleinsatzes berücksichtigt.

Den Jugendämtern wurde mit der Härtefallregelung eine besondere Verantwortung übertragen, die auch bei einer umfassenden Kooperation auf der örtlichen Ebene in der Folgezeit immer wieder Abstimmungen im Einzelfall erforderlich machen.

Das Landesjugendamt ist gerne bereit, die Jugendämter bei der Entwicklung von Kriterien zu Ausnahmeregelungen und erforderlichen Fortbildungen beratend zu unterstützen.

Im Einzelnen geben wir folgende Hinweise:

Mit dem KiBiz ist eine Stärkung des Fachkräfteprinzips beabsichtigt. Dabei besteht auch weiterhin ein Bedarf an Ergänzungskräften im Gruppentyp III und im Rahmen der sonstigen Personalkraftstunden in Gruppentyp I und II (2. Wert). Die Vereinbarung zu den Ergänzungskräften ist deshalb als Ausnahme zur Abwendung persönlicher Härten anzusehen. Wenn eine Ausnahmeregelung bei einer Ergänzungskraft getroffen werden soll, müssen also besondere persönliche Härtefallgründe vorliegen, so dass eine reguläre Weiterbildung zur Fachkraft nicht mehr zumutbar ist.

1. Bei der Voraussetzung der Beschäftigung zum 15.03.2008 kommt es darauf an, ob zum Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis bestand. Gleichgültig ist dabei, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich ausgeübt wurde oder ob die Kraft z. B. beurlaubt war.
2. Die Vereinbarung differenziert nicht nach dem Beschäftigungsumfang. Die Berufserfahrung muss sich auch nicht auf die Förderung von Kindern unter 3 Jahren beziehen.
3. Bei der Frage, ob mit den Kräften eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Fachkraft nicht zuzumuten ist, sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu bewerten.
4. Für die inhaltliche Gestaltung der Fortbildungsangebote (160 Stunden) gibt es keine landesseitigen Vorgaben. Insofern können die Anbieter selbständig über die Inhalte entscheiden. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bieten für diesen Personenkreis geeignete Qualifizierungsmaßnahmen an.
5. Es ist sinnvoll, dass Träger bzw. Kräfte sich bereits vor Beginn einer Fortbildung mit dem Jugendamt abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reinhard Elzer